

Stiftungsprofessuren als Brücke zwischen Wirtschaft und Wissenschaft

Vorteile, Rahmenbedingungen und empirische Bedeutung

RA Dr. Stefan Stolte*

Stiftungsprofessuren bauen Brücken. Sie verbinden Förderer, Hochschulen und Professoren. Stiftungsprofessuren verdeutlichen beispielhaft, wie fruchtbar die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, von Förderern und Hochschulen sein kann. Sie geben Hochschulen Spielräume, sich neue Forschungsgebiete zu erschließen, auf aktuelle Trends zu reagieren und Innovationen in Forschung und Lehre zu etablieren. Heutzutage sind Stiftungsprofessuren aus der Hochschullandschaft nicht mehr wegzudenken. Dennoch ist kaum Wissen darüber verbreitet, was unter dem Begriff „Stiftungslehrstuhl“ überhaupt verstanden wird, wie viele Stiftungslehrstühle in Deutschland existieren und in welchen Wissenschaftsgebieten sie bevorzugt eingerichtet werden. Eine aktuelle Studie des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft¹, deren wichtigste Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst werden, bringt hier mehr Klarheit.

I. Stiftungsprofessuren – eine Typologie

Der Begriff „Stiftungsprofessur“ oder auch „Stiftungslehrstuhl“ bezeichnet einen Lehrstuhl, der nicht wie üblich ausschließlich aus Mitteln der Hochschule finanziert wird, sondern dessen Finanzierung von Dritten übernommen wird („Drittmittel“). Stiftungsprofessuren werden überwiegend von privaten Unternehmen (41%) und Stiftungen (27%) finanziert, weniger häufig von Forschungsverbänden (8%), Vereinen (6%), Verbänden (6%) oder vermögenden Einzelpersonen (3%).² In der Regel beträgt die gesamte Fördersumme für eine Stiftungsprofessur zwischen 500.000 € und 1 Mio. €, wobei dieser Betrag zumeist

auf 5 Jahre verteilt gezahlt wird,³ und sowohl Personalkosten als auch Sachmittelausstattung umfasst. Bei der Ausgestaltung von Stiftungsprofessuren haben sich in der Praxis unterschiedliche Modelle herausgebildet:

1. Unbefristete vs. befristete Stiftungsprofessur

Der „Normalfall“ einer Stiftungsprofessur besteht darin, dass eine neue Professorenstelle (W2 oder W3) geschaffen wird; diese wird vom Förderer in der Regel für fünf Jahre finanziert und anschließend aus staatlichen Mitteln weitergeführt; diese „Regelstiftungsprofessur“ macht knapp 43% aller Stiftungsprofessuren aus. Die Hochschule verpflichtet sich dabei vorab verbindlich zur Weiterführung. Die Professorenstelle kann daher in der Regel unbefristet ausgeschrieben und besetzt werden.

Überwiegend werden durch solche Stiftungsprofessuren allerdings keine wirklich neuen Stellen geschaffen, sondern die Fortführung der Professur nach Auslaufen der privaten Förderung geschieht durch Umwidmung anderer, freiwerdender Professuren oder im Rahmen einer vorgezogenen, durch Drittmittel finanzierten Beurlaubung eines Professors, der sich dann in der Regel auf seine Forschung konzentrieren, und dessen Stelle sodann neu besetzt werden kann. Das bedeutet, dass nur für den Zeitraum der privaten Förderung eine zusätzliche Stelle besteht. Dies erweist sich bei der gegenwärtig steigenden Zahl von Stiftungsprofessuren als schwierig. Einige Hochschulen haben in bestimmten Fachbereichen bereits keine Professuren mehr, die umgewidmet werden könnten. Im Ergebnis kann es dazu kommen, dass eine Hochschule das Angebot einer Stiftungsprofessur ablehnen muss, weil sie dem Wunsch des Förderers nach

* Der Autor leitet im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft den Bereich Personal, Recht und Grundsatzfragen. Er ist außerdem Dozent an der ebs - Universität für Wirtschaft und Recht (Oestrich-Winkel) sowie an der DSA - Deutsche Stiftungsakademie (Berlin) und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Stiftungsrecht.

¹ Andrea Frank / Moritz Kralemann / Melanie Schneider, Stiftungsprofessuren in Deutschland – Zahlen, Erfahrungen, Perspektiven (Edition Stifterverband), Essen 2009. Die Studie ist (auch) online verfügbar unter www.stifterverband.de.

² Andrea Frank / Moritz Kralemann / Melanie Schneider, a. a. O., S. 8.

³ Das angelsächsische Vorbild deutscher Stiftungsprofessuren sind die sog. „endowed chairs“. Diese unterscheiden sich insoweit, als ein „endowed chair“ nicht lediglich für einen abgeschlossenen Zeitraum durch jährliche Zuwendungen finanziert wird, sondern dass ein größeres Stiftungskapital vorhanden ist, aus dessen Erträgen die Kosten des Lehrstuhls dauerhaft finanziert werden. Diese sehr kapitalintensive Form der Finanzierung von Stiftungsprofessuren ist in Deutschland noch nicht in relevanter Zahl verankert.

einer Fortführung nicht entsprechen kann.⁴ In diesem Fall kommt allenfalls eine Stiftungsprofessur auf Zeit in Betracht: ist weder eine umwidmungsfähige Professur frei noch die Hochschule finanziell in der Lage, nach Ablauf des in der Regel 5 Jahre dauernden Förderzeitraums eine Weiterführung der Professur zu gewährleisten, endet die Stiftungsprofessur mit Auslaufen der privaten Förderung. Die Professorenstelle kann demnach nur auf Zeit besetzt werden. Etwa 46% aller Stiftungsprofessuren sind solche „auf Zeit“.

2. Stiftungsgastprofessur

Ein beliebtes Instrument, um die Internationalisierung einer Hochschule voranzutreiben und besonders gute Wissenschaftler aus dem Ausland zu gewinnen, ist die Stiftungsgastprofessur. Dabei richtet die Hochschule für eine bestimmte Dauer (in der Regel fünf Jahre) eine zusätzliche Stelle ein, die aus Drittmitteln finanziert wird. Diese Stelle wird sodann nacheinander mit verschiedenen Gastwissenschaftlern besetzt, die an der Hochschule forschen und lehren.

3. Stiftungsjuniorprofessur

Auch die Einrichtung einer Juniorprofessur ist mit Drittmitteln möglich. Dabei schafft die Hochschule – in der Regel für die Dauer von sechs Jahren – eine durch private Förderer finanzierte Juniorprofessur (W1) für den wissenschaftlichen Nachwuchs, die der Qualifikation für eine reguläre Professur dient. In einigen Fällen ist von vornherein vereinbart, dass die Stiftungsjuniorprofessur nach dem Ende des Förderzeitraums evaluiert, und im Falle einer positiven Einschätzung in eine reguläre Professur (W2 oder W3) umgewandelt wird (sog. Tenure-Track).⁵

II. Stiftungsprofessuren aus juristischer Perspektive

1. Rechtsverhältnis zwischen Hochschule und Stiftungsprofessor

Um eine Stiftungsprofessur einzurichten, müssen aus Sicht der Hochschule in zwei Richtungen Rechtsbeziehungen aufgenommen werden: mit dem Förderer ist eine Fördervereinbarung zu treffen und mit dem

Stiftungsprofessor bzw. der Stiftungsprofessoren und deren etwaigen Mitarbeitern ist ein – evtl. befristetes – beamtenrechtliches Anstellungsverhältnis zu begründen. Letzteres folgt den allgemeinen arbeits- und hochschulrechtlichen Regeln und braucht hier nicht näher beleuchtet zu werden.

2. Rechtsverhältnis zwischen Hochschule und Förderer

a. Zivilrechtlich: Schenkung

Spezifische Fragen wirft hingegen das Rechtsverhältnis zwischen Hochschule und Förderer auf. Im zivilrechtlichen Sinne stellt diese Vereinbarung eine Schenkung gemäß §§ 516 BGB dar, wobei die Maßgabe, dass die begünstigte Hochschule mit dem zugewandten Vermögen eine Professur finanzieren soll, eine Auflage gemäß § 525 Abs. 1 BGB darstellt.

b. Steuerrechtlich: Spende

Aus steuerrechtlicher Sicht stellt sich die Zahlung als Zuwendung in Form einer Spende dar. Unter einer Spende wird eine Zuwendung verstanden, die zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bestimmt ist, vgl. §§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 GewStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 KStG i.V.m. §§ 52 bis 54 AO. Spenden können beim Zuwendenden als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden: sie können in Höhe von max. 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden und verringern so die Steuerlast. Unternehmen können alternativ Spenden in Höhe von max. 0,4% der Summe aller Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter geltend machen. Damit hat der Gesetzgeber beachtliche steuerliche Anreize gesetzt, um die Bereitschaft von Privatpersonen und Unternehmen zu vergrößern, sich für gesellschaftliche Interessen wie etwa Wissenschaft, Bildung und Kultur zu engagieren.

Voraussetzung, um die Finanzierung einer Stiftungsprofessur in diesem Sinne steuerlich geltend zu machen, ist, dass alle notwendigen Merkmale für steuerbegünstigte Spenden erfüllt sind. Diese ergeben sich zum einen aus dem jeweils einschlägigen Gesetz über die Einkommensbesteuerung (z. B. § 10b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) und zum anderen aus der Abgabenordnung, wo insbesondere geregelt ist, welche Zwecke (mildtätige oder kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke wie Wissenschaft, Bildung, Kultur etc.) steuerbegünstigt sind. Letzteres ist bei der Förderung von Stiftungsprofessuren unproblematisch, weil die Zweckbestimmung hier ohnehin regelmäßig deckungsgleich mit den üblichen Aufgaben eines Lehrstuhls (Forschung, Lehre) ist.

⁴ Volker Meyer-Guckel / Melanie Schneider / Heinz-Rudi Spiegel, Wissenschaftsfinanzierung durch Stiftungen, in: Christian Berthold / Brigitte Tag / Hanns H. Seidler / Günther Scholz (Hrsg.), Handbuch Praxis Wissenschaftsfinanzierung, Stuttgart 2006, B 2.4, S. 11.

⁵ Beispielsweise fördert die VolkswagenStiftung Tenure Track-Professuren im Rahmen ihres Heisenberg-Programms; der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat im Jahr 2005 gemeinsam mit der Claussen-Simon-Stiftung sowie der Fritz und Hildegard Berg-Stiftung ein eigenes Programm für Stiftungsjuniorprofessuren mit Tenure Track gestartet.

Entscheidendes Kriterium für die Qualifizierung als „Spende“ ist, dass die Zahlung des Förderers die auf einen der in AO genannten Zwecke, und „um der Sache willen“⁶ geleistete Zuwendung darstellt, d. h. uneigennützig ist. Die Rechtsprechung hat das gesetzliche Merkmal „zur Förderung von“, das wortgleich in § 10b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG u.a. aufgestellt wird, durch verschiedene Subkriterien konkretisiert: danach müssen Spenden „unentgeltlich im Sinne von fremdnützig“ sowie „freiwillig“ geleistet werden.⁷ Dabei wird „unentgeltlich“ näher definiert als Leistung ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils⁸, wobei dies nicht so eng verstanden werden darf, dass bereits gewisse, aus der Spende naturgemäß erwachsende persönliche Vorteile wie etwa die Mehrung des eigenen Ansehens, die Vertiefung eigener Kontakte zur geförderten Einrichtungen o.ä. bereits schädlich wären.⁹ Für die Finanzierung von Stiftungsprofessuren bedeutet das spendenrechtliche Merkmal der „Unentgeltlichkeit“ aber jedenfalls, dass die Spende nicht unter der Bedingung einer Gegenleistung im Sinne eines „do ut des“ wie etwa der exklusiven Überlassung von Forschungsergebnissen, der Übertragung etwaiger Patentrechte etc. geleistet werden kann.

Unproblematisch und in der Praxis üblich ist hingegen ein informatorischer Austausch zwischen Förderer und Stiftungsprofessor, z. B. Zwischen- und Abschlussberichte über den Fortgang der Forschung, gemeinsame Workshops oder Veranstaltungen.¹⁰

Häufig finanzieren Unternehmen jedoch Stiftungsprofessuren, weil sie ein wirtschaftliches Interesse an den Forschungsergebnissen haben und etwaige Patentrechte für sich beanspruchen wollen. Entsprechende Forschungsaufträge sind zwischen Förderer und Stiftungsprofessor unproblematisch möglich, soweit sie aufgrund einer von der Fördervereinbarung unabhängigen Absprache beruhen und in angemessenem Umfang zusätzlich vergütet werden. Etwa jeder zweite Förderer kooperiert auf diese Weise mit „seinem“ Stiftungslehrstuhl.¹¹

c) Übliche Regelungsinhalte

In Fördervereinbarungen werden in erster Linie der Förderbetrag und die Förderdauer geregelt. Weiter enthalten sie den Verwendungszweck der Zuwendung; dieser bindet die Hochschule mindestens inso-

weit, dass die entsprechenden Drittmittel ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO 1977 verwandt werden dürfen. Häufig werden darüber hinausgehende Details zum Verwendungszweck vereinbart, etwa ob die Zuwendung nur für Personal- oder auch Sachmittel verwandt werden dürfen,¹² ob – was sich als regelmäßig sinnvoll erweist – nicht verausgabte Mittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können etc.

Darüber hinaus werden üblicherweise Regelungen dazu getroffen, wie die Stiftungsprofessur nach außen hin bezeichnet wird, und ob der Förderer damit werben darf, dass er die Stiftungsprofessur finanziert. Gerade bei solchen Vereinbarungen über Kommunikationsleistungen ist die Grenze zwischen der gemeinnützigen Sphäre und dem wirtschaftlichen – und eigenen steuerlichen Regelungen unterworfenen – Sponsoring zuweilen unscharf konturiert und macht in der Praxis eine gründliche und sachverständige Prüfung im Einzelfall notwendig.

III. Empirische Bestandsaufnahme

Die Zahl der Stiftungsprofessuren in Deutschland wächst seit den 1980er Jahren stetig. Gegenwärtig liegt sie bei etwa 660 laufenden Stiftungsprofessuren¹³. Hinzu kommen etwa 500 Stiftungsprofessuren, bei denen die private Finanzierung beendet ist, so dass sie entweder in den Haushalt der Hochschule übernommen, oder ausgelaufen sind.

Die meisten Stiftungslehrstühle konzentrieren sich auf die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg, auch in Nordrhein-Westfalen gibt es vergleichsweise viele Stiftungsprofessuren. Generell ist aber ein ausgeprägtes Nord/Süd sowie West/Ost-Gefälle feststellbar.

Auch bei der Verteilung auf Universitäten und Fachhochschulen gibt es eine ungleiche Verteilung: Etwa 75% aller Stiftungslehrstühle werden bei Universitäten eingerichtet – und hier besonders an den technischen Universitäten. Nur ein Viertel der Stiftungslehrstühle entfällt auf die – in der Regel weniger forschungsorientierten – Fachhochschulen.

Der mit 35,8% größte Teil aller Stiftungsprofessuren wird für die sog. MINT-Fächer eingerichtet (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), gefolgt von den Wirtschaftswissenschaften (33,7%). Rechtswissenschaftliche Stiftungsprofessuren sind mit einem Anteil von 4,6% eher selten. Die häufig anzutreffende Einschätzung, dass Geisteswissenschaften weniger häufig durch Drittmittel unterstützt werden, kann für den Bereich der Stif-

⁶ BFH v. 19.12.1990 – X R 40/86, BStBl. II 1991, S. 234.

⁷ Vgl. Rainer Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, Köln 2008, S. 562.

⁸ BFH v. 2.8.2006 – XI R 6/03, BStBl. II 2007, S. 8.

⁹ Rainer Hüttemann, a. a. O., S. 563.

¹⁰ Volker Meyer-Guckel / Melanie Schneider / Heinz-Rudi Spiegel, a. a. O., S. 9.

¹¹ Andrea Frank / Moritz Kralemann / Melanie Schneider, a. a. O., S. 47.

¹² Zweckmäßig ist hier eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

¹³ Statistische Angaben beruhen auf der Stifterverbandsstudie „Stiftungsprofessuren in Deutschland“, s. Fn. 1.

tungsprofessuren nicht bestätigt werden. Der Anteil geisteswissenschaftlicher Stiftungsprofessuren entspricht mit 11,3% in etwa deren Gewichtung bei den regulären Professuren. Dies ist dadurch begründet, dass vor allem private Stiftungen die Geistes- und Sozialwissenschaften besonders unterstützen, während sich Unternehmen stärker für Stiftungsprofessuren in MINT-Fächern engagieren, weil diese häufig näher an den Interessen des Unternehmens liegen, die Möglichkeit bieten, langfristig Nachwuchs auszubilden oder anwendungsorientierte Forschung in innovativen Wissenschaftsgebieten betreiben. Stiftungen können eher „mäzenatisch“ fördern; dies ist besonders für kleinere geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer von Bedeutung, die sich bei der Drittmittelleinwerbung schwer tun und angesichts knapper öffentlicher Mittel bei neuen Schwerpunktsetzungen vor einer Ausdünnung oder gar Schließung bedroht sind.¹⁴

IV. Perspektive

Setzt man die gegenwärtig laufenden 660 Stiftungsprofessuren ins Verhältnis zu den insgesamt in Deutschland bestehenden 38.000 Professuren, dann zeigt sich, dass der Beitrag, den Stiftungsprofessuren zur Stärkung von Forschung und Lehre leisten, deutlich größer sein könnte. Hierzu könnten die Hochschulen einen Beitrag leisten, indem sie sich noch stärker um Stiftungsprofessuren bemühen und auf potentielle Förderer zugehen. Gegenwärtig werden etwa 80% aller Stiftungsprofessuren auf Initiative des Förderers eingerichtet; bislang sind nur wenige Hochschulen erfolgreich bei der offensiven und strategischen Einwerbung von Stiftungsprofessuren; als Vorreiter werden hier häufig die TU München und die Goethe-Universität in Frankfurt a.M. genannt. Die hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen können indes generell als günstig bezeichnet werden: Ministerien lassen den Hochschulen und privaten Förderern weitgehend freie Hand; diese Autonomie sollten Hochschulen bewusst nutzen.

¹⁴ Volker Meyer-Guckel / Melanie Schneider / Heinz-Rudi Spiegel, a. a. O., S. 8.